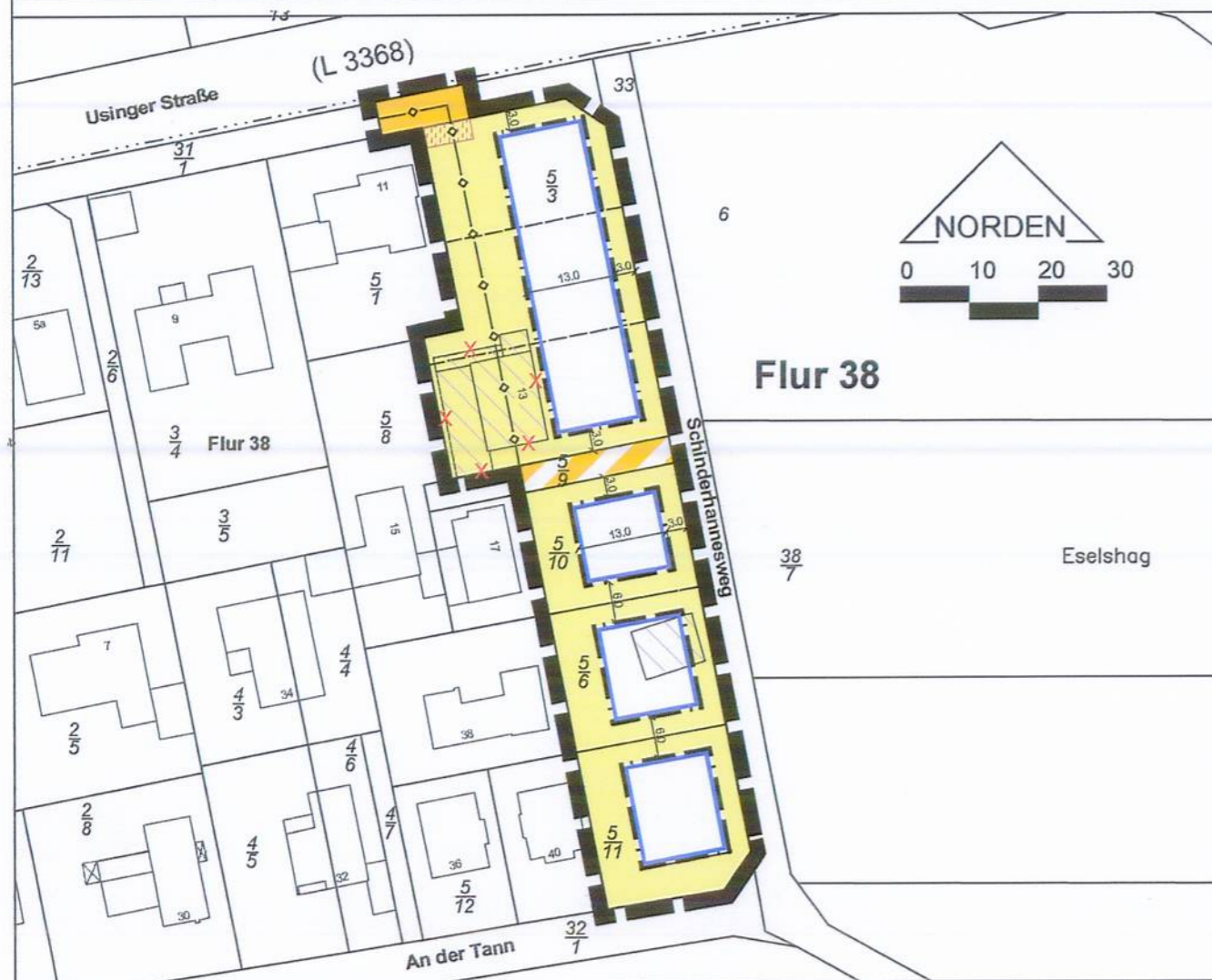


Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Langenhain

Bebauungsplan Nr. 21.1 „Beiderseits der Usinger Straße, 1. Änderungsplan“



Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Private Verkehrsfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Führung einer Abwasserleitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise

- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Abzureißende Gebäude
- Bestehende Gebäude
- Standort einer Hebeanlage

Dieser 1. Änderungsplan trifft nur die nachfolgenden Festsetzungen. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Beiderseits der Usinger Straße“ gelten weiter.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Gebäudehöhe

Die maximale Traufwandhöhe bergseitig beträgt 5,5 m über dem anstehenden natürlichen Gelände.

Anzupflanzender Einzelbaum

Pro Baugrundstück ist, soweit nicht bereits vorhanden, ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO

Zulässige Dachform: Satteldach, Walmdach

Zulässige Dachneigung: maximal 30°

Hinweise und Empfehlungen

Abbruch- und Rodungsmaßnahmen

Abbruch- und Rodungsmaßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Im Vorfeld eines Abrisses des Schuppens innerhalb des Flurstücks Flur 38 Nr. 5/6 ist eine Prüfung auf die mögliche Anwesenheit von Tieren durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBl. I S. 142

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2011, GVBl. I S. 46

Verfahrensvermerke

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 10.09.2012 bis 10.10.2012.

Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 19.12.2012.

08. JAN. 2013

Datum



Unterschrift

Katasterstand

Stand der Planunterlagen: 04 / 2012

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsüblich bekannt gemacht.

18. JAN. 2013

Datum



Unterschrift

Übersichtskarte



Stadt Hofheim am Taunus
Stadtteil Langenhain
Bebauungsplan Nr. 21.1
„Beiderseits der Usinger Straße, 1. Änderungsplan“

Maßstab: 1 : 1000
Auftrags-Nr.: PB20021-P

Entwurf: Juni 2012
Geändert:

planungsbüro für städtebau
görlinger.hoffmann.bauer

64846 groß-zimmern
im rauhen see 1
Hoffmann

tel.: 06071/49333
fax: 06071/49359
e-mail: bnb@gelis.de